

22.01.2016

Ägypten – Weitere Einzelheiten zur Registrierung ausländischer Exporteure

Bonn (gtai) – Das ägyptische Ministerium für Handel und Industrie hat per Änderungsdekret 43/2016 am 16. Januar weitere Einzelheiten zur Registrierungspflicht für ausländische Exporteure zahlreicher Produkte nach Ägypten veröffentlicht (siehe hierzu unsere **Meldung vom 14.1.16** ▶).

Das Änderungsdekret 43/2016 führt im Gegensatz zu Dekret 992/2015 in Artikel 2 die für die Registrierung notwendigen Dokumente separat für Herstellerbetriebe und für Unternehmen auf, die entweder Inhaber von Marken oder deren autorisierte und registrierte Vertriebszentren sind.

Ein neuer Passus im Dekret besagt, dass bei Zweifeln an der Gültigkeit der Dokumente kein Eintrag in das Register erfolgt, bis eine auf Antrag des Antragstellers erfolgte Prüfung des Ministeriums für Handel und Industrie die Richtigkeit der Angaben bestätigt.

Eine inoffizielle Übersetzung des Dekrets 43/2016, das auch eine Liste mit den betroffenen Waren und ihren Zolltarifnummern enthält, kann **hier** ▶ abgerufen werden. Die neue Regelung soll zum 16.3.16 in Kraft treten.

Im Internetauftritt der zuständigen General Organization for Export and Import Control GOEIC ist ein Link zu einem online-Registrierungsformular eingestellt, das auch die Möglichkeit bietet, mehrere Dateien hochzuladen: <http://www.goeic.gov.eg/en> ▶.

KONTAKT

Andrea Mack

☎ +49 228 24 993 346

✉ [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.